

AA VVS 09

AA VVS 09 — Allgemeine Lieferbedingungen für in Schweden für gewerbliche Tätigkeiten bestimmte Materialien für Heizungsbau, Wasserinstallation und Sanitäranlagen sowie für Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungssysteme.

Diese Bedingungen wurden vom Verband Schwedischer Wasser- und Sanitärgerätehersteller (VVS-Fabrikanternas Råd), dem Schwedischen Verband der Großhändler für Heizungs-, Sanitär- und Rohrlegebedarf (Svenska Rörgrossistföreningen VVS) und dem Schwedischen Verband der Rohrleitungs-, Heizungs-, Isolierungs-, Kühlungs- und Ventilationsunternehmer (VVS-Installatörerna) erstellt und bereitgestellt.

Diese Bestimmungen und Bedingungen sind für den Handel zwischen den Mitgliedern der drei Organisationen vorgesehen und regeln deren verschiedene Beziehungen untereinander.

Diese Lieferbedingungen gelten in Schweden anzuwenden, sofern die Parteien keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen haben.

Für Warenlieferungen außerhalb von Schweden ist eine separate Vereinbarung zwischen den Parteien zu treffen.

Begriffsdefinition

Bei Anwendung dieser AA VVS 09 gilt der „Preisgrundbetrag“ im Sinne der Bestimmungen des Nationalen Versicherungsgesetzes (1962:381).

ALLGEMEINES

1. Sofern nichts anderes festgelegt wird, ist der Anbieter einen Monat lang ab Unterbreitung seines Angebots an sein Angebot gebunden.

Der Verkäufer hat während des in den Klauseln 36, 40 und 41 festgelegten Zeitraums eine handelsübliche Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die Verluste oder Schäden abdeckt, die durch Mängel an der Ware entstehen, einschließlich Kosten für Fehlerfeststellung, Kosten für den Zugang zur Ware und für die Montage einer reparierten oder ausgetauschten Ware sowie durch Reparatur oder Austausch entstandene Kosten. Die Versicherungssumme muss bei mindestens 200 Preisgrundbeträgen liegen.

2. Alle Zeichnungen, Beschreibungen und technischen Dokumente, die eine Partei der anderen liefert, bleiben Eigentum der erstgenannten Partei. Die andere Partei darf solche Dokumente nur für den bei Übergabe der Dokumente vorgesehenen Zweck benutzen, reproduzieren oder, falls erforderlich, an Dritte weitergeben.

GESETZLICHE VORSCHRIFTEN USW.

3. Die Ware muss bei Lieferung die Anforderungen erfüllen, die nach den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen verbindlichen Vorschriften für den normalen Gebrauch oder für einen anderen vom Verkäufer der Ware für zulässig anerkannten Gebrauch gelten.

Die Ware muss außerdem die Anforderungen erfüllen, auf die in separaten Anweisungen in der Vereinbarung der Parteien Bezug genommen wird.

4. Werden separate Anweisungen nach Abschluss dieser Vereinbarung geändert, hat die ändernde Partei die andere Partei unverzüglich darüber zu informieren.

Bei einer solchen Änderung ist die Vereinbarung auch hinsichtlich Kosten oder Lieferzeiten zu ändern, soweit diese betroffen sind.

PRODUKTINFORMATION UND MUSTER

5. Eine verkaufte Ware muss im Wesentlichen den Produktangaben entsprechen, auf die sich der Verkäufer oder der zuletzt öffentlich als Hersteller der Ware bezeichnete Hersteller bezieht.

6. Muster sind als Typmuster anzusehen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

7. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, sind der Ware handelsübliche Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen beizulegen, oder diese sind für den Käufer in anderer Weise einfach verfügbar zu machen, zum Beispiel durch Verweis auf Internetseiten.

VERANTWORTLICHKEIT FÜR PLANUNG UND ERRICHTUNG USW.

8. Eine Partei ist für die Angaben in den Fertigungsspezifikationen sowie für die von ihr gelieferte Planung und Errichtung verantwortlich.

9. Der Verkäufer ist nicht für Mängel haftbar, die auf vom Käufer geliefertes Material zurückzuführen sind.

KOMMUNIKATION

10. Mitteilungen an die andere Partei sind an die Person oder den Unternehmenssitz zu richten, die/der nach Angaben der anderen Partei für die Angelegenheit zuständig ist, und sie sind mit einem Betreff zu versehen, der von der anderen Partei mitgeteilt wurde, zum Beispiel Projekt- oder Auftragsnummer.

TRANSPORT UND ANNAHME

11. Sofern nichts anderes vereinbart wird, arrangiert der Verkäufer den Transport der Ware und trägt das Risiko für die Ware während des Transports und beim Entladen durch den Verkäufer.

Der Verkäufer teilt dem Käufer die von diesem angeforderten wichtigen Angaben über die Annahme der Ware mit.

Das vom Verkäufer mit dem Transport beauftragte Personal hat bei Ablieferung der Ware in einem Arbeitsbereich ein Namensschild mit dem Namen der Person und dessen Auftraggeber zu tragen und einen gültigen Identitätsnachweis bei sich zu haben, zum Beispiel Führerschein oder Personalausweis. Sollte der Käufer wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften eine Vertragsstrafe oder sonstigen Schadenersatz leisten müssen, muss der Verkäufer dem Käufer diese Kosten rückerstatten.

12. Die Ware ist immer nach der zwischen den Parteien vereinbarten Art zu kennzeichnen.

13. Arrangiert der Verkäufer den Transport, informiert der Käufer den Verkäufer rechtzeitig im Voraus für den Fall, dass der Transport nicht in der üblichen oder vom Verkäufer angegebenen Art und Weise durchführbar ist. Im Übrigen trägt der Käufer die Verantwortung für eine Zufahrt von der öffentlichen Straße bis zur Annahmestelle und innerhalb der Annahmestelle sowie für eine Annahmesituation, die für die vorgesehene Transportmethode geeignet ist.

14. Sind für das Abladen der Ware spezielle Hebevorrichtungen erforderlich, sind sie vom Käufer auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.

15. Die Frachtkosten sind auf der Rechnung anzugeben.

16. Die Kosten für Veranlassung und Durchführung der Verpackung trägt der Käufer, und eventuelle von Behörden beschlossene Umweltgebühren werden vom Verkäufer an den Käufer weiterbelastet.

RETOUREN

17. Retouren sind nach den Bestimmungen und Bedingungen des Verkäufers für zurückgegebene Waren zu handhaben.

LIEFERZEIT

18. Die Lieferung muss innerhalb der vereinbarten Lieferzeit erfolgen. Gibt es keine Vereinbarung darüber, ist die Lieferung unverzüglich vorzunehmen.

VERZÖGERUNGSANKÜNDIGUNG

19. Stellt eine Partei fest, dass sie den vereinbarten Termin für die Lieferung bzw. Annahme der Ware nicht oder wahrscheinlich nicht einhalten kann, ist die andere Partei unverzüglich zu informieren. Dabei ist auch anzugeben, wann die Lieferung oder Annahme voraussichtlich möglich sein wird.

Wird nachgewiesen, dass der Käufer der Lieferverzögerung zugestimmt hat, wird keine Verzugsstrafe fällig.

Obige Bestimmung gilt auch für Teillieferungen einer Gesamtlieferung.

VERZUGSHAFTUNG

20. Liefert der Verkäufer, bedingt durch die in Klausel 58 aufgeführten Ereignisse, die Ware nicht zum vereinbarten Termin, hat er eine Verzugsstrafe zu zahlen. Die Verzugsstrafe beträgt 2,0 % des vereinbarten Nettopreises für jede angefangene Woche, die der Verkäufer die Ware später liefert. Die Verzugsstrafe darf 20 % des Warenpreises nicht übersteigen, muss aber mindestens 1000 SEK betragen, es sei denn, dass in Anbetracht der Ereignisse nach vernünftigem Ermessen angenommen werden kann, dass dem Käufer durch die Verzögerung kein Verlust entstanden ist. Liegt der Preis der Ware unter 1000 SEK, darf die Vertragsstrafe nicht höher sein als der Preis der Ware, abgesehen von den in Klausel 21 aufgeführten Ausnahmen.

21. Steht eine verzögert gelieferte Ware in solch einer direkten Verbindung zu einer früher gelieferten Ware, dass diese vom Käufer nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Zeit verwendet werden kann, gilt eine Vertragsstrafe auch für diese früher gelieferte Ware, bis die verzögerte Ware geliefert wird.

22. Ist der Verkäufer ein Hersteller und der Käufer ein Großhändler, gilt eine Vertragsstrafe im obigen Sinne nur dann, wenn es eine schriftliche

Auftragsbestätigung mit einem darin festgelegten Liefertermin gibt.

23.

Der Käufer verliert seinen Anspruch auf eine Vertragsstrafe, wenn er nicht unverzüglich – jedoch spätestens 30 Tage nach dem vorgesehenen Liefertermin – seinen Anspruch schriftlich geltend macht.

24.

Bei verspäteter Annahme der Ware bezahlt der Käufer die betreffende Ware, als wenn sie zu dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin geliefert worden wäre, und entschädigt den Verkäufer für die durch die verspätete Annahme entstehenden Kosten.

25.

Im Fall einer Verzögerung hat eine Partei keinen weiteren, über die obigen Bestimmungen hinausgehenden Anspruch auf Entschädigung für Verluste oder Schäden, ausgenommen bei Stornierung gemäß Klausel 29.

26.

Eine Partei kann den Kauf einer nicht zur rechten Zeit gelieferten oder erhaltenen Ware stornieren, wenn die Verzögerung von erheblicher Bedeutung für sie ist und der anderen Partei dies bewusst war oder hätte bewusst sein müssen.

27.

Betrifft die Lieferverzögerung eine Ware, die nach den Anweisungen oder Anforderungen des Käufers speziell für ihn hergestellt oder beschafft werden muss, und der Verkäufer kann diese Ware nicht anderweitig ohne erheblichen Verlust beschaffen und liefern, kann der Käufer den Kauf nur dann stornieren, wenn er die betreffende Ware von einem Dritten vor dem Termin erhält, den der Verkäufer ihm gemäß Klausel 19 als neuen Liefertermin genannt hat.

Kündigt der Verkäufer die Verzögerung nicht an, oder erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der in der Ankündigung angegebenen Zeit, kann der Käufer den Kaufvertrag gemäß den Bestimmungen in Klausel 26 stornieren.

28.

Ist die von der Lieferverzögerung betroffene Ware mit einer bereits gelieferten oder einer später zu liefernden Ware in einer Weise verbunden, die für die stornierungsberechtigte Partei erhebliche Unannehmlichkeiten mit sich bringen würde, wenn diese Partei nur einen Teil des Einkaufs behielte, so kann der Kaufvertrag in seiner Gesamtheit storniert werden.

29.

Storniert eine Partei den Kaufvertrag wegen Lieferverzugs, hat sie Anspruch auf Entschädigung für Verluste oder Schäden, die nach der Stornierung entstehen. Der Schadenersatz, einschließlich sonstiger vereinbarter Entschädigungen wegen Lieferverzugs, darf 20 % des Lieferwertes nicht übersteigen.

Weitere Ansprüche aufgrund der Stornierung sind ausgeschlossen.

30.

Nutzt eine Partei das Recht auf Stornierung des Kaufauftrags nicht innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ankündigung über die Verzögerung, gilt der darin angegebene Liefertermin als neuer Liefertermin.

EINGANGSPRÜFUNGEN

31.

Der Ware ist ein Packzettel beizulegen.

32.

Bei Anlieferung der Ware beim Käufer vergleicht dieser die Vollständigkeit der Lieferung anhand des Packzettels und prüft die Ware auf sichtbare Mängel und unterschreibt den Erhalt der Ware auf dem Lieferschein des Spediteurs.

Kann der Käufer beim Eintreffen der Ware nicht anwesend sein, ist die Ware nur dann abzuliefern, wenn der Käufer dies bei Auftragserteilung so angewiesen hat. In diesem Fall stimmt der Käufer zu, dass der Spediteur die Ware nach einer Prüfung der Anzahl der Pakete und nach einer Sichtprüfung auf Mängel annimmt.

Besteht keine solche Vereinbarung und der Käufer ist nicht anwesend, wird die Ware an den Verkäufer zurücktransportiert, um nach Vereinbarung eines neuen Liefertermins erneut geliefert zu werden. In diesem Fall werden die zusätzlichen Frachtkosten in Rechnung gestellt.

33.

Beim Auspacken der Ware, oder zu einer anderen Zeit vor dem Einbau, ist eine Annahmeprüfung durchzuführen, deren Sorgfaltsgrad auf den Warentyp abgestimmt ist.

BEANSTANDUNGEN

34.

Der Käufer kann nicht vorbringen, dass die Ware mangelhaft ist, wenn er den Mangel dem Verkäufer nicht innerhalb der festgelegten Zeit mitgeteilt hat (die Beanstandung).

35.

Mängel, die bei Lieferung der Ware festgestellt werden oder hätten festgestellt werden müssen, müssen innerhalb einer Woche und vor Montage der Ware beanstandet werden. Kann der Mangel als Transportmangel angesehen werden, und ist der Empfang auf einem separaten Frachtbrief unterschrieben, ist der Mangel zusätzlich unverzüglich dem Spediteur zu melden und im Frachtbrief zu vermerken.

In allen sonstigen Fällen ist die Beanstandung eines Mangels unverzüglich vorzunehmen, sobald der Mangel festgestellt wird oder hätte festgestellt werden müssen, oder dem Käufer durch eine Beanstandung Dritter bekannt wird. Beanstandungen unter Berufung auf Mängelhaftung

gemäß Klausel 36 dürfen nicht später als zwei Monate nach Ablauf der Haftungsdauer gemäß dieser Klausel vorgebracht werden.

Beanstandungen sind unter Angabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich vorzubringen oder zu bestätigen.

MÄNGELHAFTUNG DES VERKÄUFERS

36.

Der Verkäufer haftet für Mängel an der Ware, die innerhalb von zwei Jahren nach Lieferung der Ware an den Käufer auftreten. Die Haftungsdauer für ausgetauschte Ware oder Ersatzteile verlängert nicht die Haftungsdauer für die ursprüngliche Ware. Der Verkäufer ist nicht haftbar für Mängel durch normalen Verschleiß oder Güteverlust.

Für Waren, die in einem Vertrag verwendet werden sollen, bei dem der Verbraucher nicht der Besteller ist, oder für welche der Käufer, d. h. der Auftragnehmer, Garantiezeiten von fünf Jahren oder länger vertraglich vereinbart hat, ist der Verkäufer fünf Jahre, gerechnet ab der Lieferung der Ware an den Käufer, haftbar für Mängel an der Ware, sofern nicht eine längere Garantiezeit zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart worden ist.

Die Vereinbarung über die fünfjährige oder längere Garantiezeit muss, um für den Verkäufer zu gelten, so getroffen werden, dass der Käufer sie in der gleichen Zeit geltend machen kann wie eine Beanstandung gemäß Klausel 35.

Jedoch gilt bei solchen Verträgen eine Haftungsdauer von nur zwei Jahren für

- Ausstattungsgegenstände wie Badausstattung und Duschausrüstung
- Wärmepumpen
- Werkzeuge
- bestimmte elektronische Steuergeräte, die in einer schriftlichen Auftragsbestätigung aufgeführt sind.

37.

Der Verkäufer ist nicht haftbar im Sinne der obigen Klausel 36 für Mängel, die auf Unfälle, fehlerhafte Montage oder Installation, fehlerhafte Pflege, Fahrlässigkeit, anormalen Gebrauch usw. zurückzuführen sind und dem Käufer zugeschrieben werden können.

38.

Die Garantie- und Haftungsverpflichtungen des Verkäufers gemäß den Klauseln 36 und 40 gelten unter den Bedingungen:

- dass der Käufer die Betriebs- und Wartungsanleitungen des Herstellers erhalten hat, oder sie dem Käufer durch schriftlichen Verweis auf das Internet zur Verfügung gestellt wurden,
- dass diese Anleitungen unverzüglich dem Nutzer zugestellt wurden,
- dass der Nutzer im Folgenden die Anleitungen befolgt hat und dies in anwendbaren Fällen durch das Führen von Logbüchern dokumentiert worden ist.

39.

Der Verkäufer hat einen Mangel unverzüglich zu beseitigen, indem er – nach seiner Entscheidung – den Fehler repariert oder die fehlerhafte Ware ersetzt. Die Korrekturmaßnahme des Verkäufers umfasst auch die Verantwortung für den Transport einer fehlerhaften oder ausgetauschten Ware. Beseitigt der Verkäufer den Mangel nicht oder nimmt er keine Rücklieferung vor, hat der Käufer nach schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer Anspruch auf eine Preisreduzierung.

40.

Für einen Mangel an der Ware, der nach Ablauf der in Klausel 36 aufgeführten Zeitdauer auftritt, ist der Verkäufer nur dann haftbar, wenn der Mangel wesentlich ist und aufgezeigt wird, dass er auf Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers beruht. Bei einer festgelegten Haftung gilt die gesetzliche Verjährungsfrist (zehn Jahre) ab dem Datum, an dem die Ware geliefert wurde, oder bei separater schriftlicher Vereinbarung ab dem Datum, an dem der Kaufvertrag bestätigt wurde.

41.

Ist der Verkäufer für einen Mangel an der Ware verantwortlich, so haftet er auch für den durch diesen Mangel entstandenen Verlust oder Schaden entsprechend der Höhe der nach Klausel 1 abzuschließenden Haftpflichtversicherung.

Für Verluste oder Schäden wegen Unterbrechung oder Störung einer gewerblichen Produktion oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit, ist eine Entschädigung nur dann fällig, wenn nachgewiesen wird, dass die Verluste oder Schäden auf grober Fahrlässigkeit des Verkäufers beruhen.

Der Verkäufer muss keine Entschädigung gemäß dieser Klausel bezahlen, wenn er nachweisen kann, dass er wegen eines in Klausel 58 aufgeführten Hindernisses keine mängelfreie Ware liefern konnte und er den Käufer darüber nach den Bestimmungen in Klausel 59 informiert hat.

Bei einem Verlust oder Schaden informiert der Käufer den Verkäufer unverzüglich darüber:

- welcher Verlust oder Schaden entstanden ist,
- wann der Verlust oder Schaden entdeckt wurde,
- und er liefert ihm, falls möglich, Angaben über die Ursache des Verlustes oder Schadens und eine Dokumentation darüber.

Diese Informationspflicht besteht bereits dann, wenn es stichhaltige Gründe gibt anzunehmen, dass ein Verlust oder Schaden entstanden ist.

42.

Unterlässt es der Verkäufer, einen Mangel unverzüglich zu beheben und verursacht er dadurch damit verbundene Kosten, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beheben, vorausgesetzt, der Verkäufer hat zuvor die Möglichkeit, die Ware zu prüfen und er einigt sich mit dem Käufer über Methode und Kosten der Behebung. Behebt der Käufer den Mangel ohne eine solche Vereinbarung, ist keine Entschädigung dafür zahlbar. In dringenden Fällen jedoch hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beheben und Entschädigung

für damit verbundene angemessene Kosten zu erhalten, vorausgesetzt, er geht nach gutem Ermessen vor und informiert den Verkäufer innerhalb von *drei Arbeitstagen* über den Umfang der Mängelbehebung.

43. Verlangt der Installateur von dem Großhändler eine Haftung für einen Mangel an der Ware und die damit verbundenen Kosten, ist der Hersteller zur Zusammenarbeit bei der Erfüllung dieser Haftung verpflichtet.

44. Um Kosten für die Mängelbehebung an Rohrleitungen für externe Wasserversorgung und Wasserentsorgung zu begrenzen, hat der Käufer diese Leitungen vor Verfüllung eines Rohrleitungsgrabens nach bestehenden Normen und den Anweisungen des Herstellers auf Undichtigkeit zu prüfen.

45. Wird die Mängelbehebung oder Rücksendung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach der Beanstandung durchgeführt, kann der Käufer den Kaufvertrag für die mangelhafte Ware und eine damit verbundene Ware stornieren, wenn der Mangel eine wesentliche Bedeutung für den Käufer hat und dies dem Verkäufer klar ist oder klar sein müsste.

46. Die Haftung des Verkäufers ist wie oben ausgeführt beschränkt. Der Käufer kann keine anderen Folgen als die oben aufgeführten geltend machen, und darüber hinaus hat er keinen Anspruch auf Entschädigung für Verlust oder Schaden an einem anderen Gut als der verkauften Ware, der über das hinausgeht, was in Klausel 41 festgelegt ist.

VORZEITIGER VERTRAGSBRUCH

47. Bestehen nach Abschluss des Kaufvertrags stichhaltige Gründe zu der Annahme, dass eine Partei einen wesentlichen Teil der Vereinbarung nicht erfüllen wird, kann die andere Partei für diesen Vertragsteil die Ausführung aussetzen und ihre Leistung einstellen und eine annehmbare Sicherheit für die korrekte Vertragserfüllung verlangen. Wird nicht unverzüglich eine Sicherheit gestellt, kann die die Sicherheit verlangende Partei den Kaufvertrag für den Bereich stornieren, der nicht ausgeführt worden ist.

48. Eine Partei kann den Kaufvertrag stornieren, ohne zuerst eine Sicherheit anzufordern, wenn die andere Partei in Konkurs geht oder erwartet werden kann, dass sie wegen Zahlungsunfähigkeit ihren Vertragsverpflichtungen nicht nachkommen wird.

49. Storniert der Käufer eine Teillieferung, kann er gleichzeitig frühere oder spätere Lieferungen stornieren, wenn ihm aufgrund der Zusammengehörigkeit der Teillieferungen

erhebliche Unannehmlichkeiten durch die Aufrechterhaltung dieser Lieferungen entstehen würden.

PREIS

50. Der Käufer zahlt zusätzlich zu dem vereinbarten Preis die gültige Mehrwertsteuer sowie gesetzlich vorgeschriebene Umweltgebühren. Sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, ist der am Liefertag gültige Preis anzuwenden.

ZAHLUNG UND VERJÄHRUNGSFRIST

51. Der Verkäufer schickt dem Käufer spätestens vier Monate nach der letzten Lieferung eine Rechnung oder, wenn der Verkäufer damit mehr Zeit für die Rechnungsstellung bekommt, vier Monate nach dem Datum, an dem der Vertrag des Käufers durch die Lieferung erfüllt wurde. Bei späterem Versand einer Rechnung hat der Verkäufer kein Recht auf die Forderung zusätzlicher Kosten.

52. Bezieht sich die Forderung des Verkäufers auf unter die Auftragssumme fallende Beträge oder auf die Mehrwertsteuer dieses Kaufvertrags, beträgt die Verjährungsfrist 22 Monate ab der Bestätigung des Kaufvertrags.

53. Kann der Verkäufer nachweisen, dass er sich seiner Forderung nicht bewusst war oder sich nicht hätte bewusst sein müssen, gilt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt, an dem er sich dessen erstmals bewusst hätte sein müssen. Die Verjährungsfrist ist jedoch in keinem Fall länger als zehn Jahre, gerechnet ab dem Lieferdatum der Ware.

54. Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb der korrekten Zeit, hat der Verkäufer ab dem Fälligkeitsdatum Anspruch auf Strafzinsen zu dem nach dem schwedischen Zinsgesetz geltenden Zinssatz, sofern kein anderer Zinssatz vereinbart wurde.

55. Hat der Käufer im Rahmen des Kaufvertrags eine Forderung gegen den Verkäufer, kann er diese Forderung von der zu leistenden Zahlung abziehen. Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich die Gründe für seine Einbehaltung darzulegen.

56. Jede nicht strittige Summe ist vom Käufer nach den geltenden Zahlungsbedingungen zu bezahlen.

57. Mit der Bezahlung wird kein Gutbefund der Ware impliziert.

GRÜNDE FÜR HAFTUNGSAUSSCHLUSS

58. Eine Partei hat das Recht, die Lieferfrist zu verlängern, wenn die Ausführung des Kaufvertrags durch von der anderen Partei zu vertretende Ereignisse erschwert wird oder durch Ereignisse, die

außerhalb des Einflussbereiches der Parteien liegen, wie Arbeitskampfmaßnahmen, Krieg, Verfügungen von hoher Hand, lange Betriebsunterbrechungen, und wenn diese Ereignisse von der Partei oder ihren Zulieferanten oder anderen mit der Partei verbundenen Personen nicht zu verantworten sind, für sie nicht vorhersehbar waren und ihre Auswirkungen nach vernünftigem Ermessen für sie nicht vermeidbar waren.

59.

Um das Recht auf Verlängerung einer Lieferfrist ausüben zu können, muss die Partei die andere Partei ohne unangemessene Verzögerung schriftlich über das Eintreten eines Haftungsausschlussgrunds informieren.

60.

Kann der Kaufvertrag aufgrund von Ereignissen gemäß obiger Klausel 58 nicht innerhalb angemessener Zeit ausgeführt werden, kann die Partei den Teil des Kaufvertrags stornieren, dessen Ausführung verhindert wird.

61.

Bei Stornierung gemäß obiger Klausel 60 können weitere Konsequenzen gegenüber der anderen Partei nur dann geltend gemacht werden, wenn die andere Partei die Verzögerung verursacht hat.

PRODUKTSICHERHEIT

62.

Der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber für vom Käufer gemeldete Kosten, die aus einer gerichtlichen Verfügung gemäß dem schwedischen Produktsicherheitsgesetz (2004:451) resultieren, sofern die gerichtliche Verfügung auf Eigenschaften der Ware basiert, die unter den Kaufvertrag fällt.

STREITIGKEITEN

63.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag sind durch ein Schiedsgerichtsverfahren gemäß dem schwedischen Schiedsgerichtsgesetz (1999:116) und unter Anwendung des nationalen schwedischen Rechts beizulegen. Das Schiedsverfahren findet in Schweden statt. Wenn jedoch die strittige Summe zehn "Preisgrundbeträge" nicht übersteigt, soll die Streitigkeit in einem Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit beigelegt werden, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben.

